

Steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Hochwasserkatastrophen (Unternehmen/Privatpersonen)

Quelle: Information des BMF vom 14.06.2024, 2024-0.445.738



Steuererklärungen, Steuer(voraus)zahlungen

- Verlängerung von Fristen:
 - Einreichung von Abgabenerklärungen (z.B. Umsatzsteuervoranmeldung, Einkommensteuererklärung)
 - Bescheidbeschwerden
- Zahlungserleichterungen (Antrag auf Stundung oder Ratenzahlung) von Steuer(voraus)zahlungen
- Herabsetzung von Steuervorauszahlungen (Verlängerung der Antragsfrist vom 30.09. auf 31.10.)

Steuerliche Absetzbarkeit von Hochwasserschäden

- Beseitigungskosten unmittelbarer Folgen (z.B. Schlammabeseitigung, Müllentsorgung)
- Reparatur-/Sanierungskosten
- Kosten für Ersatzbeschaffungen
- ausgenommen: Sportgeräte

Steuerliche Absetzbarkeit von Ersatzbeschaffungen

- Wohnhäuser/Wohnungen: in voller Höhe absetzbar
- Einrichtungsgegenstände (Möbel, Teppiche, Vorhänge, dazugehörige Wäsche): in voller Höhe absetzbar
- Antiquitäten: bis € 7.300,00 voll absetzbar
- Fahrzeuge: Ersatzbeschaffung eines Gebrauchtfahrzeugs (bei mehreren PKW in Familie nur für das „Erstauto“)
- Vorräte, Spielwaren, Schulbedarf, Haushaltswerkzeug: in voller Höhe absetzbar
- Bekleidung: bis € 2.000,00 pro Person absetzbar

Abstandnahme von der Festsetzung der Grunderwerbsteuer

- Bei Absiedelung von Unternehmen/Privatpersonen aufgrund eines Notstands durch höhere Gewalt (Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen) gänzliche Grunderwerbsteuerbefreiung
- Ersatzgrundstück muss mit dem ursprünglichen Grundstück im Wesentlichen vergleichbar sein
- (Wohn-)Sitzverlegung muss binnen 4 Jahren ab Ersatzbeschaffung erfolgen